

**Stadt Blaubeuren
Alb-Donau-Kreis**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 05.10.2021

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§17Abs.1, 20 Abs. 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-),
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs.1 bis 4, 13 Abs.1und 3, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 05.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.11.2009, zuletzt geändert am 19.11.2019, wird wie folgt geändert.

1. § 12 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Bei den Grüngutsammlungen sind nur zugelassene Papiersäcke oder Mehrwegbehälter (z.B. Wannen, Korb, Eimer, Gartenbag, Laubsack) zulässig.

2. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Sperrmüll, Holz und Christbäume (ohne Baumschmuck, Lametta u.a.) werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekanntgegebenen Abfuhrplan 1- mal im Jahr eingesammelt.

Die Grüngutsammlungen werden von der Stadt rechtzeitig bekanntgegeben.

3. § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Jahresgebühren betragen jährlich bei zweiwöchentlicher Abfuhr für Haushalte und Betriebe mit

1	Person	51,60 EUR
2 - 4	Personen	79,80 EUR
5 - 7	Personen	97,20 EUR
	und je weitere Person	13,20 EUR.

4. § 23 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Entleerungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen (i.S. von § 5), werden nach dem Behältervolumen und der Zahl der erfolgten Entleerungen bemessen.

Sie beträgt je Leerung bei einem Behältervolumen von

35 Liter	1,45 EUR
50 Liter	2,05 EUR
1.100 Liter	45,65 EUR.

5. § 23 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr für die Benutzung der von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (§12 Abs. 8) beträgt je Sack mit 70 Liter Füllraum 2,90 EUR.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Blaubeuren, den 05.10.2021

gez.

Jörg Seibold
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.